

# **Genossenschaft Werk Bichelsee-Balterswil**

---

## **Statuten**

Ausgabe: Mai 2010

---

## Inhaltsübersicht

I. Name, Sitz und Zweck.....	3
Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz .....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Versorgungsauftrag.....	3
Art. 4 Geschäftsjahr .....	3
II. Mitgliedschaft .....	3
Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
Art. 6 Anmeldung, Aufnahmeentscheid und Genossenschafteranteil.....	3
Art. 7 Austritt durch Kündigung.....	4
Art. 8 Austritt durch Erlöschung .....	4
Art. 9 Ausschluss.....	4
Art. 10 Abfindungsanspruch.....	4
Art. 11 Anspruch auf ausserordentliche Lieferbedingungen .....	4
Art. 12 Stimmrecht .....	4
Art. 13 Haftung.....	4
III: Organe .....	5
Art. 14 Organe .....	5
A. Generalversammlung.....	5
Art. 15 Ordentliche Generalversammlung.....	5
Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung .....	5
Art. 17 Einladung der Generalversammlung .....	5
Art. 18 Befugnisse der Generalversammlung, .....	5
Art. 19 Anträge von Mitgliedern .....	6
Art. 20 Wahlen, Abstimmungen .....	6
Art. 21 Protokoll .....	6
B: Verwaltungsrat.....	6
Art. 22 Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates .....	6
Art. 23 Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates .....	6
Art. 24 Präsidium .....	7
Art. 25 Zeichnungsberechtigung .....	7
C. Revisionsstelle.....	7
Art. 26 Revision.....	7
IV. Haftung und Verwendung des Reinertrages .....	8
Art. 27 Haftung.....	8
Art. 28 Verwendung des Reinertrages .....	8
V. Statutenrevision und Liquidation .....	8
Art. 29 Statutenänderungen .....	8
Art. 30 Liquidation und Fusion .....	8
VI. Schlussbestimmungen .....	9
Art. 31 Obligationsrecht .....	9
Art. 32 Inkraftsetzung.....	9

# Genossenschaft Werk Bichelsee-Balterswil

---

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen ‚Genossenschaft Werk Bichelsee-Balterswil‘ besteht auf unbestimmte Dauer eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Bichelsee-Balterswil.

#### Art. 2 Zweck

Sie stellt im Auftrag der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil im zugewiesenen Versorgungsgebiet die Grundversorgung mit elektrischer Energie sowie die Wasserversorgung sicher. Sie erstellt und unterhält zu diesen Zwecken die notwendigen Gebäude, Anlagen und Leitungen.

Sie kann Leitungsnetze und Anlagen zur Versorgung mit weiteren Energie- sowie Datenträgern erstellen und unterhalten.

Sie kann zur Gewinnung von Versorgungsgütern Anlagen erstellen und unterhalten und sich an Gesellschaften mit anlogem Zweckbestimmungen beteiligen.

#### Art. 3 Versorgungsauftrag

Rechte und Pflichten der Genossenschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsauftrag der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil werden in einem Vertrag geregelt.

Die Liefer- und Bezugsbedingungen von Wasser und elektrischer Energie werden in einem, durch die Gemeinde zu genehmigenden Reglement, bestimmt.

Dienstleistungen, die ausserhalb der primären Zweckbestimmung liegen, werden in separaten Vereinbarungen und Reglementen geregelt.

#### Art. 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person öffentlichen oder privaten Rechts werden, welche im Versorgungsgebiet eine Liegenschaft oder Eigentumswohnung besitzt und ihre Wohnsitz oder Sitz hat.

#### Art. 6 Anmeldung, Aufnahmeentscheid und Genossenschafteranteil

Das schriftliche Beitrittsgesuch ist dem Verwaltungsrat einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle einer Ablehnung kann zuhanden der Generalversammlung Rekurs erhoben werden.

Es ist Genossenschaftsanteil zu entrichten, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

### **Art. 7 Austritt durch Kündigung**

Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist hin möglich.

### **Art. 8 Austritt durch Erlöschung**

Die Mitgliedschaft erlischt unmittelbar:

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) infolge Veräusserung des Objektes, für welches die Mitgliedschaft besteht
- c) durch Wegzug aus der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil.
- d) durch Konkurs

Tritt einer der vorgenannten Gründe ein, ist dies der Genossenschaft zu melden.

### **Art. 9 Ausschluss**

Mitglieder können durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden, wenn diese die Interessen in schwerer oder wiederholter Art schädigen.

Die Betroffenen haben innerhalb von 14 Tagen ein Rekursrecht an die Generalversammlung; bis zu deren Entscheid bleiben sie Mitglied.

### **Art. 10 Abfindungsanspruch**

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen. Der Genossenschaftsanteil wird nominal zurückerstattet, wobei allfällige Forderungen der Genossenschaft verrechnet werden können.

### **Art. 11 Anspruch auf ausserordentliche Lieferbedingungen**

Mitglieder haben keinen Anspruch auf besondere Bezugs-, Tarif- und Lieferbedingungen.

### **Art. 12 Stimmrecht**

In allen Angelegenheiten der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung kann sich ein Mitglied durch einen handlungsfähigen, ortsansässigen Familienangehörigen oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als eine Genossenschafterin oder einen Genossenschafter vertreten.

### **Art. 13 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftskapital.

### **III: Organe**

#### **Art. 14 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

#### **A. Generalversammlung**

##### **Art. 15 Ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens im zweiten Kalenderquartal statt.

##### **Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung**

Sofern es die Geschäfte bedingen, hat der Verwaltungsrat das Recht und die Pflicht eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf schriftlich begründetes und von mindestens einem Drittel der Genossenschafter unterschriebenes Begehren zuhanden des Verwaltungsrates durch diesen innerhalb zweier Monate nach Einreichung des Begehrens einberufen.

##### **Art. 17 Einladung der Generalversammlung**

Die Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich durch persönliche Einladung zu erfolgen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung bekannt zu geben. Es können von der Generalversammlung ausschliesslich die in der Einladung aufgeführten Geschäfte behandelt werden.

Anträge zu Statutenänderungen sowie Liquidation und Fusion sind 30 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. (siehe Art. 30)

##### **Art. 18 Befugnisse der Generalversammlung,**

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung von Änderungen im Vertrag bezüglich des Versorgungsauftrages der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil (Konzessionsvertrag)
- c) Genehmigung von Reglementen, die Liefer- und Bezugsbedingungen
- d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) Genehmigung der Betriebsrechnung und der Bilanz, Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung der verantwortlichen Organe
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Endgültige Aufnahme gemäss Art. 6 und endgültiger Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 9 dieser Statuten
- i) Festsetzung der Höhe des Genossenschaftsanteils
- j) Festlegung der finanziellen Kompetenzen des Verwaltungsrates
- k) Beschlussfassung über Geschäfte, die die finanziellen Kompetenzen des Verwaltungsrates übersteigen

- l) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft
- m) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung

### **Art. 19 Anträge von Mitgliedern**

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens auf das Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Verwaltungsrat einzureichen.

### **Art. 20 Wahlen, Abstimmungen**

Sämtliche Beschlüsse und Wahlen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich geheime Abstimmung von einem Mitglied oder vom Verwaltungsrat beantragt und durch das Mehr der Generalversammlung beschlossen wird, in offener Abstimmung. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist bei offener Abstimmung oder einer offenen Wahl das Mehr der Stimmenden, bei geheimer Abstimmung oder Wahl erstmals das absolute und dann das relative Mehr der gültigen Stimmen massgebend, sofern das Gesetz oder die Statuten nichts anders vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **Art. 21 Protokoll**

Alle Verhandlungen werden protokolliert.

## **B: Verwaltungsrat**

### **Art. 22 Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, wobei die Ortsteile angemessen vertreten sein sollen und ein Mitglied vom Gemeinderat delegiert wird. Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen die Geschäftsleitung und Fachleute mit beratender Stimme beiziehen. Die Amtsdauer aller Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 4 Jahre. Die Wählbarkeit ist unbeschränkt.

### **Art. 23 Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat hat folgende Pflichten und Kompetenzen:

- a) Wahl des Vizepräsidenten und des Aktuars sowie weiterer Funktionsträgern (Konstituierung)
- b) Festlegung der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen für Präsidium sowie anderer Funktionen des Verwaltungsrates
- c) Wahl der Geschäftsleitung
- d) Anstellung und Entlassung von Personal
- e) Festlegung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsleitung (Pflichtenheft/Funktionsbeschreibung)
- f) Festsetzung der Gehälter, Sitzungsgelder, Entschädigungen und Kollektivspenden
- g) Erstellung von Reglementen, die Liefer- und Bezugsbedingungen sowie die Berechnungsgrundlagen der Tarife regeln
- h) Festsetzung der Tarife

- i) Abschluss von Verträgen im Rahmen der durch die Generalversammlung erteilten Kompetenzen
- j) Erstellung von ergänzenden Werkvorschriften
- k) Aufnahme von Darlehen im Rahmen der von der Generalversammlung erteilten Kompetenzen
- l) Kauf und Verkauf von Liegenschaften im Rahmen der von der Generalversammlung erteilten Kompetenzen
- m) Abschluss von Bau- und Lieferverträgen im Rahmen der von der Generalversammlung erteilten Kompetenzen
- n) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftlern
- o) Behandlung von Rekursen gemäss Art. 9 dieser Statuten
- p) Abnahme von Betriebsrechnungen und der Bilanz zwecks Vorlage und Antrag an die Generalversammlung
- q) Beschlussfassung über den Netzausbau und den Unterhalt
- r) Vertretung der Genossenschaft nach aussen und in allen Rechtsfällen
- s) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung

#### **Art. 24 Präsidium**

Der Präsident oder die Präsidentin

- leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Verwaltungsrates
- überwacht die Geschäftsabwicklung und die Funktion der Geschäftsleitung sowie der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates
- erstattet jährlich Bericht über die Tätigkeiten des Verwaltungsrates, den Geschäftsverlauf sowie den Stand des Werkes
- vertritt den Verwaltungsrat und die Genossenschaft nach innen und aussen
- wird durch Vize-Präsidentin oder Vize-Präsident vertreten

#### **Art. 25 Zeichnungsberechtigung**

Kollektiv unterschriftsberechtigt sind je zu zweien:

Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates.

### **C. Revisionsstelle**

#### **Art. 26 Revision**

Die Jahresrechnung wird nach den Vorschriften der Art. 728 und 729 OR und im Sinne von Art. 727a OR eingeschränkt durch eine externe Revisionsstelle geprüft. Sie hat der Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre und endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **IV. Haftung und Verwendung des Reinertrages**

##### **Art. 27 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein und ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

##### **Art. 28 Verwendung des Reinertrages**

Soweit der Reinertrag nicht dem Genossenschafts-Vermögen zugewiesen wird, ist er zur Äufnung von Reserven oder Rückstellungen zu verwenden. (Art. 860 OR).

Genossenschaftsanteile können verzinst werden.

#### **V. Statutenrevision und Liquidation**

##### **Art. 29 Statutenänderungen**

Eine Änderung der Statuten kann von der Generalversammlung beschlossen werden. Der Antrag ist vom Verwaltungsrat mit altem und neuem Wortlaut 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu machen.

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Genossenschaftlerstimmen.

##### **Art. 30 Liquidation und Fusion**

Die Liquidation oder Fusion der Genossenschaft kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Genossenschaftlerstimmen beschlossen werden. Ein entsprechender Antrag ist den Mitgliedern 30 Tage im Voraus bekannt zu geben.

Ein allfälliger Liquidationsgewinn wird höchstens bis zum Zwanzigfachen des Genossenschaftsanteils an die Genossenschaftler ausbezahlt. Der darüber hinausgehende Liquidationsgewinn muss zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet werden. Über die Details entscheidet die Generalversammlung.



## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 31 Obligationsrecht**

Ausser den vorstehenden Bestimmungen gelten auch jene des ergänzenden Rechts.

### **Art. 32 Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten mit der Gründung der Genossenschaft in Kraft.

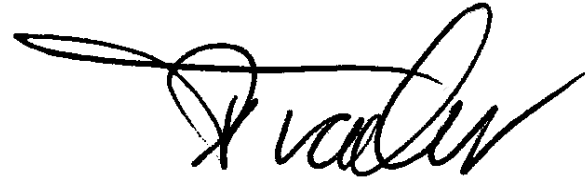
Bichelsee-Balterswil, 01.05.2010

Der Präsident



Martin Bühler

Der Vizepräsident



Rolf Traxler